

# Haftungsrisiko Hund

Im Umgang mit Hunden und Pferden kann es schnell zu unvorhersehbaren Unfällen kommen. Rechtsanwältin Olga A. Voy verdeutlicht die Rechtsgrundlagen für den Hundehalter und die Geschädigten.



Fotos: ALRV/Caremans, A. González, PV

Ein unbeaufsichtigter Hund kann so manchen Schaden anrichten. Im Umgang mit Pferden und auf Reitbetrieben ist besondere Vorsicht angebracht.

**F**rei laufende Hunde auf Höfen und Reitanlagen stellen oftmals die Ursache für Unfälle, Stürze und andere Schäden dar.

Zur Klärung der Haftungsfrage müssen wie immer alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt und bewertet werden, was zu den unterschiedlichsten Ergebnissen führen kann.

So kann es für den Hundehalter bereits einen

Unterschied ausmachen, ob sein Hund einen Reiter oder eine Fahrradfahrerin zu Fall bringt. Grundsätzlich gilt für den Hundehalter gleichermaßen wie für den Pferdehalter die verschuldensunabhängige Tierhalterhaftung, wonach der private Tierhalter unabhängig eines eigenen Fehlverhaltens für den Schaden, den sein Tier verursacht hat, aufkommen muss.

Handelt es sich um einen Hof-, Wach- oder Hütehund, der dem Gewerbe des Halters dient, hat dieser die Möglichkeit, die Haftung abzuwenden, indem er nachweist, dass ihn selbst kein Verschulden an dem Unfall trifft.

## Wann haftet der Hundehalter?

Weitere Voraussetzung für die Haftung des Hundehalters ist, dass der Geschädigte die Verwirklichung der „typischen Tiergefahr“ nachweist, die sich in dem schädigenden Ereignis niedergeschlagen hat.

Sodann obliegt es dem Tierhalter, ein Mitverschulden des Geschädigten, eines Dritten oder gar die mitwirkende Tiergefahr eines anderen Tieres (z.B. eines Pferdes) zu beweisen, um sich möglicherweise zu entlasten.

Wie man anhand folgender aktueller Beispiele sieht, können die Gerichte an die Beweislast der einen oder der anderen Partei allerdings jeweils unterschiedlich strenge Anforderungen stellen:

In einem vom Oberlandesgericht Brandenburg im Januar 2008 entschiedenen Fall lief ein Schäferhund auf seinem nicht eingezäunten Hofgrundstück unter Aufsicht seines „Herrchens“ umher, als eine 78-jährige Fahrradfahrerin an dem Grundstück vorbeifuhr. Der Hund lief auf diese zu, die Fahrradfahrerin stürzte.

Streitig blieb dabei zwischen der Geschädigten und dem Hundehalter, ob der Hund die Radfahrerin angesprungen hatte oder, wie der beklagte Tierhalter behauptete, nur bis auf eine Entfernung von etwa drei Metern an die Radfahrerin herankam, bevor er ihn zurückpiff.

Jedenfalls wollte die Radfahrerin offenbar danach anhalten, etwa um sich von dem Schreck zu erholen oder den Hundehalter anzusprechen. Dabei kippte sie dann um und verletzte sich. In dem Sturz hat sich nach Ansicht

Olga A. Voy ist Rechtsanwältin in Hattingen; einer ihrer Schwerpunkte ist die Rechtsprechung in Sachen Pferd.

des Gerichts die typische Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens niedergeschlagen, wobei es nicht darauf ankomme, ob der Hund die Radfahrerin angesprungen habe oder nur auf sie zugelaufen kam.

Auch spiele es keine Rolle, dass die Geschädigte offenbar erst bei dem wenige Meter später unternommenen Versuch anzuhalten und abzustiegen gestürzt war.

Denn der Vorfall stehe in unmittelbarem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Annäherung des Hundes.

Der Hundehalter galt in diesem Fall als gewerblicher Tierhalter, da der Hund als speziell ausgebildeter Hütehund seiner hauptberuflichen Tätigkeit als Schäfer diene.

Somit hatte dieser die Gelegenheit, durch den Beweis seines eigenen Nichtverschuldens an dem Unfall, die Haftung abzuwenden.

## Gerichtsentscheidung

Doch auch diesbezüglich hatte der Hundehalter hier keine Chance: Das Gericht entschied, eine hinreichende Beaufsichtigung des Hundes sei nicht gegeben gewesen, sonst hätte sich dieser gar

## Fragen Sie nach!

Für „Reiter und Pferde in Westfalen“ beantwortet Rechtsanwältin Olga A. Voy auch Leserfragen (Personennamen werden nicht veröffentlicht). Anfragen bitte per E-Mail an: [reiterredaktion@lv-h.de](mailto:reiterredaktion@lv-h.de) oder an Olga A. Voy, [www.voy-anwaeltin.de](http://www.voy-anwaeltin.de)

nicht erst der Radfahlerin nähern und so die Gefahr des Erschreckens auslösen können.

Zudem war das Gehöft und Grundstück des Hundehalters nicht ausreichend gegen ein Entweichen des Hundes gesichert. Eine Abzäunung zur Straße hin sei notwendig, um gerade solche Unfälle zu vermeiden (OLG Brandenburg, 17.01.2008, 12 U 94/07).

In einem anderen Fall brachte ein von der Halterin aus dem Zwinger gelassenes Hunderudel auf einer Pferdepension einen Reiter zu Fall, der im Innenhof der Pension auf seinem Pferd sitzend gerade auf jemanden wartete, als die Hunde zu dritt um die Ecke gelaufen kamen.

Hier gelang es nach Ansicht des Gerichts dem geschädigten Reiter aber nicht, nachzuweisen, dass das Bocken seines Pferdes und sein Sturz von dem Pferd kausal auf das Verhalten der Hunde zurückzuführen gewesen sei.

Die Anhörung der Parteien und von Zeugen ergab, dass das Pferd des Geschädigten wohl besonders empfindsam war und vor allem gescheut habe, sei es Hund, Mensch oder Sonstiges, was dort um die Ecke gekommen wäre.

Der Geschädigte sei bereits am Vortag von seinem Pferd gefallen, als dieses völlig grundlos gescheut und gebockt habe.

Das Gericht bewertete somit im Rahmen des Mitverschuldens des Geschädigten die Unberechenbarkeit seines eigenen Pferdes so hoch, dass die „normale“ Tiergefahr des sich nicht außergewöhnlich verhaltenden Hunderudels dahinter völlig zurücktrete.

Auch habe sich die Hundehalterin nicht fahrlässig verhalten. Der Sturz war somit allein auf die Gefährlichkeit des eigenen Pferdes zurückzuführen – die Hundehalterin musste nicht haften (OLG Saarbrücken, 14.07.2005, 8 U 283/04).

*Olga A. Voy*